

Wahl- und Geschäftsordnung der Kolpingjugend Diözesanverband Köln Stand: 10. März 2019

Abschnitt 1: Allgemein

§1 Selbstverständnis

Die Kolpingjugend Diözesanverband Köln ist eine katholische und demokratisch verfasste Bildungs- und Aktionsgemeinschaft zur Entfaltung des Einzelnen in der ständig zu erneuernden Gesellschaft. Sie leitet sich von Adolph Kolping her und beruft sich auf ihn. Dabei orientiert sie sich an der Person und Botschaft Jesu Christi.

Nach diesem Selbstverständnis gestalten wir unsere verbandliche Arbeit.

Abschnitt 2: Diözesankonferenz

§2 weitere Aufgaben:

- (1) weitere Aufgaben der Diözesankonferenz sind:
 1. Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Kolpingjugend, insbesondere:
 - a) Projekte auf oder durch die Diözesanebene,
 - b) Konzepte der Arbeitskreise,
 - c) die Beauftragung, die Auflösung und den halbjährlichen Bericht der Arbeitskreise,
 - d) den Termin der nächsten Diözesankonferenz,
 - e) die gestellten Anträge und Anfragen,

§ 3 Einladung

- (1) Die Diözesankonferenz tritt jährlich zweimal zusammen. Die Einladung mit der Angabe der vorläufigen Tagesordnung ergeht spätestens 5 Wochen vor dem festgelegten Termin durch den Diözesanarbeitskreis. Die Tagungsunterlagen mit Tagesordnung und einem vorläufigen Zeitplan werden spätestens 1 Woche vor Konferenzbeginn an die fristgerecht angemeldeten Konferenzteilnehmer/-innen versandt.
- (2) Eine außerordentliche Diözesankonferenz findet auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Bezirksjugendleitungen bzw. mindestens sechs Leitungen der Kolpingjugend der Kolpingsfamilien statt; ebenso kann sie in besonderen Fällen vom Diözesanarbeitskreis einberufen werden. Für eine außerordentliche Diözesankonferenz gelten die in (1) genannten Fristen, es sei denn, zwingende Gründe stehen dem entgegen.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht und schriftlich einberufen wurde.

§ 5 Leitung der Diözesankonferenz

- (1) Ein Mitglied des Diözesanarbeitskreises eröffnet, leitet und schließt die Diözesankonferenz.
- (2) Der Diözesanarbeitskreis kann eine Tagungsleitung berufen.

- (3) Auf Beschluss der Diözesankonferenz hat der Diözesanarbeitskreis die Tagesleitung zu delegieren oder wieder abzusetzen

§ 6 Beratung in der Diözesankonferenz

- (1) Die Tagesordnung der Diözesankonferenz enthält mindestens folgende Punkte:
1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Stimmberechtigung,
 2. Beschluss über die endgültige Tagesordnung,
 3. Beratung und Beschluss über Einsprüche gegen das Protokoll der letzten Diözesankonferenz
 4. Bericht des Diözesanarbeitskreises und Aussprache. Einmal pro Jahr muss ein schriftlicher Bericht des vergangenen Jahres vorliegen.
 5. Wahlen entsprechend der Ausschreibung des Wahlausschusses,
 6. Wahlen der Mitglieder des Wahlausschusses,
 7. Wahl der Delegierten zur Bundeskonferenz,
 8. Anträge und
 9. Verschiedenes.
- (2) Die Tagungsleitung ruft die Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte auf.
- (3) Die Reihenfolge der Wortmeldungen bestimmt sich innerhalb eines Tagesordnungspunktes in der Regel nach ihrem Eingang bei der Tagungsleitung. Die Antragsteller/-innen erhalten jederzeit das Wort.
- (4) Die Redezeit kann von der Tagungsleitung begrenzt werden. Diese Regelung kann von der Diözesankonferenz mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden.
- (5) Die Tagungsleitung kann Rednerinnen und Rednern, die nicht zur Sache reden, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (6) Gegen alle Maßnahmen der Tagungsleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesankonferenz mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Anträge und Abstimmungsregeln

- (1) Anträge an die Diözesankonferenz kann jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesankonferenz sowie die Arbeitskreise der Kolpingjugend Diözesanverband Köln, gemäß § 10 ,stellen.
- (2) Anträge müssen mindestens drei Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz schriftlich dem Diözesanarbeitskreis im Jugendbüro vorliegen. Sie werden mit den Tagungsunterlagen an die fristgerecht angemeldeten Konferenzteilnehmer/-innen versandt.
- (3) Es können keine Initiativanträge zu dieser Wahl- und Geschäftsordnung, sowie Änderungen der Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen gestellt werden. Initiativanträge während der Diözesankonferenz bedürfen der Schriftform und müssen von mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz unterzeichnet werden. Über die Zulassung eines Initiativantrages entscheidet die Diözesankonferenz mit einfacher Mehrheit.
- (4) Zusatz- und Änderungsanträge zu anderen Anträgen können auch während der Beratung in der Diözesankonferenz gestellt werden. Sie bedürfen nicht der Schriftform, jedoch der Visualisierung während der Konferenz und der Niederschrift im Protokoll.
- (5) Beim Zusammentreffen von ähnlichen Anträgen wird über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Die Entscheidung dieser Frage trifft die Tagungsleitung. Im Zweifelsfalle entscheidet die Diözesankonferenz ohne Debatte.

- (6) Vor der Abstimmung über einen Antrag ist zunächst über die hierzu gestellten Zusatz- und Änderungsanträge zu beschließen. Für die Annahme eines Antrages ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Die Beschlussfassung über Anträge erfolgt in der Regel durch Handzeichen.
- (8) Die Tagungsleitung stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest und gibt es bekannt. Besteht Unklarheit über ein Abstimmungsergebnis, so wird die Abstimmung wiederholt.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln. Diese Anträge mit Ausnahme von (2) 13. können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesankonferenz gestellt werden.
- (2) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen. Dies sind Anträge auf:
 1. Vertagung der Konferenz,
 2. Absetzen eines Tagesordnungspunktes von der Tagesordnung,
 3. Vertagung des Tagesordnungspunktes,
 4. Überweisung an einen Ausschuss, eine Arbeitsgruppe oder andere Verbandsgremien,
 5. Übergang zur Tagesordnung,
 6. Konferenzunterbrechung,
 7. Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 8. Schluss der Rednerliste,
 9. Begrenzung der Redezeit,
 10. Besondere Form der Abstimmung,
 11. Wiederholung der Auszählung der Stimmen,
 12. Wiederaufnahme der Sachdiskussion,
 13. Worterteilung zur Abgabe einer persönlichen Erklärung.
 14. Erneute Feststellung der Stimmberechtigung
 15. Ausschluss der Öffentlichkeit
 16. Wiederherstellung der Öffentlichkeit

Werden mehrere Geschäftsordnungsanträge gestellt, so werden sie in vorstehender Reihenfolge behandelt. Die Anträge Ziffer 7, 8 und 9 können nur solche stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz stellen, die selbst zur Sache noch nicht gesprochen haben. Das Wort zu einer persönlichen Erklärung kann nur am Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung erteilt werden.

- (3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen. Wenn es in dieser Wahl- und Geschäftsordnung nicht anders geregelt ist, ist zur Annahme eines Antrags zur Geschäftsordnung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.
Die Anträge Ziffer 11 und 13 bedürfen keiner Abstimmung. Ebenso gilt der Geschäftsordnungsantrag §8 (2). 10 „Besondere Form der Abstimmung“ als angenommen, wenn geheime Abstimmung gefordert wird. Wird der Geschäftsordnungsantrag Antrag §8 (2). 10 gestellt und es wird eine Form der offenen Abstimmung gefordert und erhebt sich hierzu Gegenrede, ist dieser Antrag abgelehnt.
- (4) Im Einzelfall kann von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz zustimmen.
Die Anträge Ziffer 11., 13. Und 14. bedürfen keiner Abstimmung.

§ 9 Protokoll

- (1) Über die Diözesankonferenz wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Dieses umfasst Argumentationslinien, Zwischen- und Beratungsergebnisse, die Beschlüsse im Wortlaut, die Liste der Teilnehmenden sowie alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen persönlichen Erklärungen. Es ist von einem Mitglied des Diözesanarbeitskreises sowie den Protokollanten/-innen zu unterzeichnen.
- (2) Das Protokoll wird allen Teilnehmern/-innen an der Diözesankonferenz innerhalb von sechs Wochen nach Ende der Konferenz zugesandt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Zustellung kein schriftlicher Widerspruch beim Diözesanarbeitskreis erhoben wird.
- (3) Einsprüche gegen das Protokoll werden mit der Einladung zur darauffolgenden Diözesankonferenz verschickt. Beratung und Beschluss über diesen Einspruch erfolgen auf der Diözesankonferenz.
- (4) Aufzeichnungen in Bild und Ton der Diözesankonferenz werden innerhalb einer Woche nach Genehmigung des Protokolls vernichtet. Weiterverarbeitete Daten zwecks Öffentlichkeitsarbeit bleiben davon unberührt.

Abschnitt 3: Weitere Gremien der Kolpingjugend

§ 10 Arbeitskreise

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit auf Diözesanebene werden von der Diözesankonferenz Arbeitskreise nach Bedarf gebildet. Sie arbeiten im Auftrag der Diözesankonferenz. Sie führen ein Protokoll; die Mitglieder des Diözesanarbeitskreises erhalten die Protokolle.
- (2) Die Diözesankonferenz legt die Aufgaben und Ziele der Arbeitskreise fest. Die Diözesanleitung und der Diözesanarbeitskreis sind berechtigt, den Arbeitskreisen weitere Aufträge zu erteilen. Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Beratung eines Arbeitskreises bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung.
- (3) Nach der Beauftragung erstellt der Arbeitskreis ein Konzept, welches von der nächsten Diözesankonferenz genehmigt wird.
- (4) Dem Arbeitskreis gehören an:
 1. mit Sitz und Stimme mindestens vier Personen; davon sollte mindestens eine Person Mitglied des Diözesanarbeitskreises sein.
 2. mit beratender Stimme
 - a) in der Regel ein/e Jugendreferent/In
 - b) Fachleute, die der Arbeitskreis vorschlägt. Diese werden vom Diözesanarbeitskreis bestätigt.
- (5) Ausnahmen können von der Diözesankonferenz genehmigt werden.

Der Arbeitskreis bestimmt seine Mitglieder selbst, über neue Mitglieder ist der Diözesanarbeitskreis zu informieren. In begründeten Fällen kann der Diözesanarbeitskreis Mitglieder, nach Anhörung des betroffenen Arbeitskreises, ausschließen. Darüber ist auf der nächsten Diözesankonferenz zu berichten.

Abschnitt 4: Wahlordnung

§ 11 Wahlen

- (1) Alle Wahlen werden von einem Wahlausschuss vorbereitet und durchgeführt. Dieser besteht aus mindestens drei von der Diözesankonferenz gewählten Personen, darunter soll ein Mitglied des Diözesanarbeitskreises sein. Aufgaben des Wahlausschusses sind:
1. Erstellung der Wahlausschreibung,
 2. Abklärung der Bereitschaft zur Kandidatur,
 3. Einladung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Diözesankonferenz,
 4. Leitung und Durchführung der Wahlen.

Mitglieder des Wahlausschusses müssen im Fall einer Kandidatur aus diesem ausscheiden.

- (2) Für die Wahlen sind alle Mitglieder der Diözesankonferenz vorschlagsberechtigt.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen nicht Mitglied der Diözesankonferenz sein. Zur Wahl als Diözesanleiter/In müssen sie die volle Geschäftsfähigkeit besitzen.
- (4) Nach Durchführung der Personalbefragung erfolgt die Personaldebatte. Die Personaldebatte findet unter Ausschluss aller nicht stimmberechtigten Anwesenden und der kandidierenden Person statt. Über die Debatte wird kein Protokoll geführt. Es gilt Verschwiegenheit der Teilnehmenden.
- (5) Die Wahlen für die Mitglieder der Diözesanleitung und des Diözesanarbeitskreises finden grundsätzlich in geheimer Abstimmung statt.
- (6) Der Kandidat/die Kandidatin ist gewählt, wenn mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen Ja-Stimmen sind.

Vor dem 2. Wahlgang erfolgt erneut eine Personalbefragung und Personaldebatte. Im 2. Wahlgang ist der Kandidat/die Kandidatin gewählt, wenn die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht wird.

Vor dem 3. Wahlgang erfolgt erneut eine Personalbefragung und Personaldebatte. Im 3. Wahlgang ist der Kandidat/die Kandidatin gewählt, wenn die einfache Mehrheit erreicht wird. Es erfolgt kein weiterer Wahlgang.

- (7) Die Diözesankonferenz kann alle von ihr gewählten Mitglieder des Diözesanarbeitskreises mit der Mehrheit von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz abwählen. Anträge auf Abwahl unterliegen auf jeden Fall den Fristen gemäß §7 (2).
- (8) Die Amtszeit der Diözesanleiter/-innen und Diözesanarbeitskreismitglieder beginnt mit Ablauf der Diözesankonferenz, auf der die Wahl stattgefunden hat und endet mit Ablauf der in drei bzw. zwei Jahren folgenden ordentlichen Diözesankonferenz.
- (9) Der Rücktritt eines Mitgliedes des Diözesanarbeitskreises ist dem Diözesanarbeitskreis schriftlich zu erklären. Er ist auf der folgenden Diözesankonferenz bekannt zu geben.
- (10) (10) Die Wahl der Delegierten zur Bundeskonferenz erfolgt nach § 14, Absatz 4, 5 und 6 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland. Die Diözesankonferenz wählt die Delegierten für die folgende Herbst- und Frühjahrsbundeskonferenz, sowie möglicher außerordentlicher

Bundeskonferenzen. Analog erfolgt die Wahl der Delegierten zur Landeskonferenz der Kolpingjugend Nordrhein-Westfalen.

Es besteht die Möglichkeit einer Nachwahl weiterer Delegierter für die bestehende Reserveliste. Auch hier gelten die Regelungen nach §14, Absatz 6 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland.

Bei einer Änderung oder Ergänzung im Wahlverfahren in der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland bedarf es einer Bestätigung dieses Verfahrens durch die Diözesankonferenz der Kolpingjugend, bevor diese auf Diözesanverband Ebene in Kraft tritt.

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

§ 12 Beschlüsse

Beschlüsse der Diözesankonferenz, der Diözesanleitung, des Diözesanarbeitskreises und der Arbeitskreise dürfen der Satzung des Kolpingwerkes sowie der Wahl- und Geschäftsordnung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Köln nicht widersprechen.

§ 13 Änderungen

- (1) Änderungen dieser Wahl- und Geschäftsordnung bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Diözesankonferenz der Kolpingjugend.
- (2) Änderungen nach § 12 (6) g) der Satzung des Kolpingwerk Diözesanverband Köln bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Diözesankonferenz der Kolpingjugend.
Diese treten erst nach §16 (5) b) der Satzung des Kolpingwerk Diözesanverband Köln durch die Diözesanversammlung des Kolpingwerks in Kraft.
- (3) Die Regelung des § 8 (4) findet keine Anwendung auf § 11 (7).

§ 14 Teilnahmebedingungen

Für die Veranstaltungen der Kolpingjugend Diözesanverband Köln gelten die von der Diözesankonferenz beschlossenen Teilnahmebedingungen.